

§ 5

Der Rat des Bezirkes Ab-
teilung' Allgemeine Landwirtschaft, hat die Bewirt-
schaftung auf der Grundlage des Nutzungsvertrages
zur Rekultivierung zu sichern.

■ - § 6

Nach Verwirklichung der Vertragsbedingungen
erfolgt der Rechtsträgerwechsel entsprechend der Anord-
nung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei
Veränderungen der Rechtsträgerschaft an volkseigenen
Grundstücken (GBI. I S. 762).

§ 7

Liegen vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen
einer Inanspruchnahme zur bergbaulichen Nutzung er-
neut vor, so ist dieser Vertrag und der Nutzungsvertrag
zur Rekultivierung aufzuheben.

Der Bergbaubetrieb ist gegenüber dem Nutzungs-
berechtigten wie im Falle der Inanspruchnahme ver-
pflichtet.

Ort, Datum

.....
Bergbaubetrieb

.....
Rat des Bezirkes
Abt. Allgemeine Landwirtschaft

Anordnung über die Verträge mit den LPG und VEG im Bereich Erfassung und Aufkauf.

Vom 1. Februar 1964

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm
stellt der Landwirtschaft die Hauptaufgabe, unsere
Bevölkerung besser mit Nahrungsmitteln und die
Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Landwirt-
schaft zu versorgen. In Verbindung mit der konse-
quenten Durchsetzung der ökonomischen Gesetze in der
Landwirtschaft und der allmählichen Einführung eines
Systems einheitlicher Agrarpreise ist das Vertrags-
system zwischen den staatlichen Erfassungs- und Auf-
kaufbetrieben und den sozialistischen Landwirtschafts-
betrieben weiter zu entwickeln.

Das erfordert, daß die aus der zurückliegenden einzel-
bäuerlichen Periode noch vorhandene Administration
und der Schematismus bei der Beschaffung landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse schrittweise eingeschränkt und
durch eine bewußte Anwendung der ökonomischen Ge-
setze des Sozialismus und des Prinzips der materiellen
Interessiertheit ersetzt wird. In Verbindung mit der
Weiterentwicklung des Preis- und Vertragssystems ist
in zunehmendem Maße nicht nur auf den Gesamtum-
fang der landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch
auf die Verbesserung der Qualität und des Sortiments
sowie auf den Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Pro-
duktion entsprechend dem Plan und den Versorgungs-
bedürfnissen zielstrebig einzuwirken. Grundlage für
die Organisation der Warenbeziehungen und des Ver-
tragssystems bildet der Volkswirtschaftsplan. Zwischen
dem Volkswirtschaftsplan, den von den Produktions-
leitungen der Landwirtschaftsräte zu bestätigenden
Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschafts-
betriebe und den durch die Erfassungs- und Aufkauf-
betriebe abzuschließenden Verträgen muß eine volle

Übereinstimmung erzielt werden. Daher wird im Ein-
vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen
Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Gesetzliche Verpflichtung der sozialistischen Land-
wirtschaftsbetriebe und aller anderen Landwirtschafts-
betriebe ist die Ablieferung der Mengen des staat-
lichen Aufkommens an landwirtschaftlichen Erzeug-
nissen, die auf der Grundlage des Volkswirtschafts-
planes in den von den Produktionsleitungen der Kreis-
landwirtschaftsräte bestätigten Betriebsplänen bzw.
übergebenen staatlichen Planaufgaben festgelegt sind.

- § 2

(1) Zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens <Er-
fassungs- und Aufkaufpläne auf der Grundlage der
Plan- der Marktproduktion) sind Jahresverträge (Haupt-
verträge) über die Lieferung von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen, Nutztieren sowie von Futtermitteln zwi-
schen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbe-
trieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), den
anderen mit der Erfassung und dem Aufkauf beauf-
tragten Betrieben einerseits und den sozialisti-
schen Landwirtschaftsbetrieben sowie den Betrieben
aller anderen Eigentumsformen andererseits gemäß

dieser Anordnung und den allgemeinen gesetz-
lichen Bestimmungen des Vertragssystems abzu-
schließen. Das Staatliche Komitee für Erfassung und
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Ein-
vernehmen mit dem Landwirtschaftsrat beim Minister-
rat der Deutschen Demokratischen Republik festlegen,
daß Hauptverträge für zwei oder mehrere Wirtschafts-
jahre abzuschließen sind.

(2) Die Grundsätze für den Abschluß von Verträgen
über die Lieferung von Obst und Gemüse regelt der
Minister für Handel und Versorgung, von Verträgen
über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut und von
Zuchtieren der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Repu-
blik gesondert.

§ 3

(1) Zum weiteren Ausbau des Vertragssystems mit
den LPG Typ I und H haben die Erfassungs- und Auf-
kaufbetriebe die Erfassung und den Aufkauf von tieri-
schen Erzeugnissen aus den Wirtschaften der Genossen-
schaftsbauern vertraglich über die LPG-Vorstände zu
organisieren. Deshalb wird den Vorständen der LPG
Typ I und II empfohlen, gemeinsam mit ihren Ge-
nossenschaftsmitgliedern auf der Grundlage der von
den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte
festgelegten Planaufgaben Gesamtvereinbarungen über
die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit den
VEAB abzuschließen.

(2) Den Vorständen der LPG Typ III wird empfohlen,
gemeinsam mit ihren Genossenschaftsmitgliedern Ge-
samtvereinbarungen über die Lieferung von Schlach-
tvieh, Milch, Eiern und Schlachtgeflügel aus ihren Haus-
wirtschaften mit den VEAB abzuschließen.

(3) Den Gesamtvereinbarungen nach den Absätzen 1
und 2 sind die vom Staatlichen Komitee für Erfassung
und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse heraus-
gegebenen Muster zugrunde zu legen; die Bestimmun-
gen des allgemeinen Vertragssystems sind auf diese
Gesamtvereinbarungen nicht anzuwenden.

§ 4

(1) Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse nach § 2 sind insbesondere: